

<p>§ 135 <i>Strassenabstand</i></p> <p>Der Abstand von Strassen richtet sich nach den Vorschriften des Strassengesetzes.</p>	
<p><i>Erläuterungen</i></p>	<p>– § 135 PBG enthält eine umfassende Verweisung, mit der für alle Fragen betreffend Abständen zu Strassen auf das Strassengesetz verwiesen wird. Das Strassengesetz ist damit <i>lex specialis</i> (besonderes Gesetz) im Verhältnis zu den Normen über Grenzabstände von §§ 120-134 PBG (<i>lex generalis</i> respektive generelles Gesetz), womit sich alle Strassenabstände ausschliesslich nach § 84 ff. StrG zu richten haben (LGVE 2003 II Nr. 16, E. 3a). Dasselbe gilt im Übrigen für Abstände zum Wald sowie für solche zu Gewässern. Die Bestimmungen über die Grenzabstände der §§ 120-134 PBG kommen damit nur dort zur Anwendung, wo keine entsprechende eidgenössische, kantonale oder kommunale Spezialgesetzgebung besteht. Andernfalls können diese Paragraphen des PBG höchstens noch als Auslegungshilfe dienen.</p>
<p><i>PBV</i></p>	<p>–</p>
<p><i>Urteile</i></p>	<p>– § 87 StrG umfasst Einfriedungen und Mauern und trifft nach ihrem Wortlaut keine Unterscheidung zwischen einer Mauer, die dem blossen Sichtschutz dient oder einer Stützmauer, die mit zusätzlichem Terrain hinterfüllt wird. Der Begriff der «Mauer» gemäss § 87 StrG umfasst mithin alle Mauern, die als solche zu qualifizieren sind. § 87 StrG ist <i>lex specialis</i> gegenüber § 84 StrG (publiziertes KGU 7H 21 175 vom 18.07.2022, E. 4.3.4.).</p> <p>– Strassenabstände richten sich ausschliesslich nach § 84 ff. StrG. Das Trottoir gehört nicht zur Fahrbahn, ist aber Bestandteil der Strasse. Damit kann eine Mauer oder Einfriedung mit einer Höhe von 1,5 m oder weniger direkt ans Trottoir gestellt werden, wenn dieses eine Breite von mindestens 60 cm aufweist und keine verkehrstechnischen Gründe dagegen sprechen. Eine Mauerfarbe "weiss gebrochen" stellt in einer Wohnzone keine aussergewöhnliche Gefahr dar (VGU V 02 286 vom 22. August 2003, E. 3, in: LGVE 2003 II Nr. 16).</p> <p>– Problematik der konsequenten Anwendung von § 135 PBG bei sehr schmalen Wegen. Reine Feldwege, welche nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, sind nicht Wege im Sinne von § 84 Absatz 2e StrG (VGU V 05 361_2 vom 8. Juni 2006, E. 2b-e, in: LGVE 2006 II Nr. 6).</p>
<p><i>Hinweise</i></p>	<p>–</p>

<i>Verweise</i>	– §§ 84 (Abstände von Neubauten), 85 (Abstände von bestehenden Bauten), 86 (Abstände von Pflanzen), 87 (Abstände von Einfriedungen und Mauern), 88 (Ausnahmen) und 89 StrG (Messweise)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–